

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfelde, Kreis Steinburg

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.03.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 07.07.2021 folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 23.12.2013 für die Gemeinde Hohenfelde erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Die...
- (2) Die...
- (3) Das...
- (4) Die...

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister (zu beachten : §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95 d und 95 f GO)

- (1) Der...
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - 1. sämtliche Personalentscheidungen von geringfügig Beschäftigten und von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe EG 4,
 - 2. Stundungen...
 - 3. Verzicht...
 - 4. Gewährung...
 - 5. Übernahme...
 - 6. Erwerb...
 - 7. Abschluss...
 - 8. Veräußerung...
 - 9. Annahme...
 - 10. Annahme...
 - 11. Anmietung...
 - 12. Vergabe...
 - 13. Vergabe...
 - 14. die...
 - 15. die...
 - 16. die...
 - 17. die...

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Gleichstellungsbeauftragte
(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Horst-Herzhorn kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Ständige Ausschüsse
(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 94 Abs. 5, § 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Die...
- (2) Neben...
- (3) Die...
- (4) Die...
- (5) Den...

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Gemeindevertretung
(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die...

Der Inhalt des vorstehenden § 5a wird neu eingefügt :
Eine Verschiebung der nachfolgenden Paragraphen erfolgt nicht.

§ 5a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
(zu beachten: § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung
- (2) Sitzungen der ständigen Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die...
- (2) Für...
- (3) Die...
- (4) Die ...
- (5) Über...
- (6) Anregungen ...

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Entschädigung

- (1) Die...
- (2) Der...
- (3) Die...
- (4) Die...
- (5) Die...
- (6) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, sofern auf diesen Sitzungen Fragen des Ausschusses behandelt werden, dem das bürgerliche Mitglied angehört, sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Sitzungsgeldes nach Absatz 3.
- (7) Die...
- (8) Ehrenbeamtinnen...
- (9) Ehrenbeamtinnen...
- (10) Ehrenbeamtinnen...
- (11) Reisekostenvergütung und Fahrkosten werden nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 GO i.V.m. §§ 15 und 16 der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) gewährt.
- (12) Die...

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 3.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 350 € nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 3.500 € bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 350 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen...

§ 10 erhält folgende Fassung

§ 10
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-horst-herzhorn.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich auf Antrag Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holst.) bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Holsteiner Allgemeine“ bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich werden unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfelde tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 07.07.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hohenfelde, den 29.07.2021

gez.
Nina Wagner
2. stv. Bürgermeisterin

Bereitstellungstag auf www.amt-horst-herzhorn.de/Verwaltung/Bekanntmachungen
am :